



Sehr geehrtes Brautpaar,

wir freuen uns, dass Sie sich entschlossen haben, Ihre standesamtliche Trauung in den Trauräumen der Stadt Lünen zu vollziehen.

Auch wenn es sich hierbei um ein überaus freudiges Ereignis handelt, müssen wir Sie leider über gewisse Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der aktuellen Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW informieren.

Die Einschränkungen gelten sowohl zum Schutz der jeweiligen Hochzeitsgesellschaft als auch der gesamten Bevölkerung, so dass wir auf Ihr Verständnis und die Einhaltung folgender Regeln setzen:

Aufgrund der Infektionszahlen und dem Gebot der Kontaktbeschränkungen sowie notwendiger Abstandsregeln gelten für die Trauzimmer Beschränkungen hinsichtlich der zugelassenen Personenzahl. Nicht mitgezählt werden eigene, zum Haushalt gehörende, minderjährige Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

In allen Trauzimmern ist selbstverständlich die Anwesenheit des Brautpaares und der Standesbeamtin erforderlich.

Darüber hinaus sind aktuell bei Trauungen folgende Gäste zugelassen, aufgrund von unterschiedlichen Raumgrößen, Lüftungsmöglichkeiten erfolgt eine Differenzierung:

Schlossmühle Lippholthausen:	8 Gäste
Museum am Schloss Schwansbell:	12 Gäste
Bauernhof Goertz:	8 Gäste
Ringhotel am Stadtpark (Riepe):	12 bzw. 16 Gäste (je nach Trauzimmer)

Desweiteren dürfen Sie gerne zusätzlich zwei Trauzeugen sowie einen Fotografen mitbringen.

Negative Ergebnisse eines Schnell- oder Selbsttests begründen keine Ausnahme von den Regelungen zur Anzahl der Personen. Gleiches gilt für geimpfte oder genesene Personen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Anpassungen an die o.g. Regelungen auch kurzfristig erfolgen können, je nach Inzidenzverlauf.

Es besteht eine **Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2- oder OP-Maske, keine Alltagsmaske) im Trauzimmer**. Es wird situativ durch die Standesbeamtin vor Ort entschieden, ob die Masken für die Dauer der Trauung abgenommen werden dürfen. Bitte bereiten Sie sich daher vorsorglich darauf vor, dass die Masken auch während der Trauzeremonie getragen werden müssen.

Bitte bringen Sie sich einen eigenen Stift für die Unterschriften mit.

Für eventuelle Gratulanten vor dem Trauzimmer muss eine Rückverfolgbarkeit nach

§ 4a CoronaSchVO gewährleistet sein. Das bedeutet, dass Sie als Brautpaar verpflichtet sind, die Daten der anwesenden Personen aufzunehmen und bis vier Wochen nach der Trauung gegebenenfalls vorzulegen zu können.

Nach der Trauung dürfen Sie sich ausschließlich **mit nahen Angehörigen vor dem Trauzimmer** treffen für Gratulation usw., soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene eingehalten werden (z.B. AHA-Formel, Nies-Etikette, ...). Bitte beachten Sie auch hier die dringende Empfehlung der Kontaktbeschränkungen. Diese Regelungen gelten auch für einen möglichen selbst organisierten Sektempfang vor dem Trauzimmer.

Bitte beachten Sie, dass mögliche Verstöße gegen o.g. Regelungen ordnungsrechtlich geahndet werden können.

An Ihrem Hochzeitstag finden möglicherweise noch weitere Trauungen vor oder nach Ihnen statt. Bitte achten Sie zu Ihrem eigenen Schutz und dem Schutz der anderen Gäste unbedingt auf die Einhaltung der Abstandsregeln.

Für anschließende Feierlichkeiten gelten separate Regelungen. Für diesbezügliche Rückfragen informieren Sie sich bitte selbständig bei den zuständigen Stellen.

Trotz dieser Einschränkungen wünschen wir Ihnen einen wunderschönen Hochzeitstag!

Ihr Team vom Standesamt Lünen